

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Indra Collini an Landesrätin Bildung, Familien und Soziales
Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **"Widmungsgemäßer Verwendung des Zweckzuschusses bezüglich der Elementarpädagogik"**

Im Bereich der Elementarbildung und Kinderbetreuung bildet seit 1. September 2018 die "Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22" eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung dieses wichtigen Abschnitts der Bildungslaufbahn junger Menschen. Die Laufzeit der Vereinbarung neigt sich dem Ende zu und eine Folgevereinbarung soll verhandelt werden. Dazu ist es erforderlich, einen einheitlichen Wissensstand über Erkenntnisse aus der auslaufenden Vereinbarung zu erlangen, sowie festzuhalten, welche Bereiche in einer neuen Vereinbarung entsprechenden Stellenwert erhalten sollen.

Die Ziele der geltenden 15a-Vereinbarung waren:

- Stärkung der Rolle der Einrichtungen als erste Bildungsinstitution
- Ganzheitliche Förderung nach einem länderübergreifenden Bildungsrahmenplan
- Verbesserung des Übergangsmangements zur Volksschule
- Bildung und Erziehung der Kinder nach bundesweit abgestimmten, empirisch belegten pädagogischen Konzepten
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Vermittlung der grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft

Dazu sollten laut Abschnitt I der Vereinbarung umgesetzt werden:

- Förderung des Entwicklungsstandes und der Kenntnis der Bildungssprache Deutsch
- Ganztägige und ganzjährige Betreuungsangebote im Sinne des Barcelona-Ziels der EU
- Kostenloses letztes Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht
- Bundesweiter Werte- und Orientierungsleitfaden
- Stärkung der naturwissenschaftlich-technischen Vorläuferfähigkeiten und des kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstandes der Kinder

In Abschnitt II wurden die Maßnahmen näher aufgeschlüsselt.

Der Bund trägt gemäß Abschnitt III die Verantwortung für die Bereitstellung

- der pädagogischen Grundlagendokumente,
- des Zweckzuschusses,
- der Dokumentationsinstrumente zum kindlichen Entwicklungsstand und

der Verfahren der Sprachstandsfeststellung.

Da drei der vier von der 15a-Vereinbarung umfassten Kindergartenjahre bereits abgeschlossen sind, wäre zu erwarten, dass die vereinbarten Maßnahmen gesetzt wurden, die angestrebten Ziele in Reichweite sind und der Zweckzuschuss des Bundes somit seinen Zweck erfüllt. In Artikel 19 der Vereinbarung sind Nachweispflichten der Länder festgehalten, aufgrund derer dem BMBWF b entsprechende Informationen vorgelegt werden sollen. Das Land Niederösterreich müsste demnach über den Umsetzungsstand, der in Aussicht genommenen Ziele, Bescheid wissen.

Auch jene Ziele, die nicht erreicht werden konnten müssen demzufolge am Tisch liegen und die Grundsatzfrage, ob es an der Umsetzung liegt (Landeskompetenz), ob die Höhe des Zweckzuschusses des Bundes unzureichend ist (Bundeskompetenz) oder ob die Kofinanzierung der Länder (Landeskompetenz) dem Erreichen der Ziele entgegen steht, muss geklärt werden.

Die Gefertigte stellt daher an die Bildungslandesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister nachstehende

Anfrage

1. Gemäß Artikel 19 (6) behält sich das BMBWF das Recht vor, während des Kindergartenjahres unangekündigte Hospitationen durchzuführen und selbst Einsichtnahmen in die Abrechnungen gemäß Artikel 17 zu nehmen. Wie viele dieser Hospitationen und Einsichtnahmen wurden in NÖ durchgeführt, und mit welchem Ergebnis?
2. Anlässlich des Rechnungshofberichts „Frühsprachliche Förderung in Kindergärten“ vom 28. Mai 2021 wurde in einer Aussendung festgehalten: "Der Rechnungshof weist weiters darauf hin, dass das Land Niederösterreich die Zweckzuschüsse für bereits bestehende Maßnahmen verwendete. Somit finanzierte Niederösterreich schon bestehende Ausgaben zum Teil mit Bundesmitteln." Wurden diese "fehlgeleiteten" Zweckzuschüsse zurückgefordert?
3. Welche Maßnahmen wurden seitens des Landes NÖ ergriffen, um derartige Fehlentwicklungen zukünftig hintanzuhalten?
4. Der Rechnungshof hielt weiters fest: "Nach Ansicht der Prüfer_innen sollten die Zweckzuschüsse des Bundes jedenfalls den Effekt von messbaren Qualitätssteigerungen haben und nicht bestehende Finanzierungsverpflichtungen ersetzen. Der Rechnungshof empfahl daher dem Bildungsministerium, zukünftige Zweckzuschüsse für die frühe sprachliche Förderung an die Bedingung einer messbaren Qualitätssteigerung zu knüpfen." Gibt es für NÖ bereits Vorschläge des BMBWF, welche Kriterien dafür zukünftig herangezogen werden und wie sie gemessen werden sollen?
 - a. Wenn ja, wie und wann wurden diese implementiert?